I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2901/74 DES RATES

vom 7. November 1974

zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich [1] ist am 22. Juli 1972 unterzeichnet worden.

Dieses Abkommen sieht für die ihm unterliegenden Waren in den Artikeln 2 und 3 die schrittweise Beseitigung der Zölle vor. Abweichend von diesen Artikeln bestimmen die Artikel 1, 2 und 3 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zu diesem Abkommen, daß für die Einfuhr bestimmter, im Anhang C dieses Protokolls genannter Waren die Zollherabsetzung im Rahmen von Richtplafonds erfolgt, bei deren Überschreitung die gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze wieder angewendet werden können. Zur Durchführung dieser Vorschrift muß die Gemeinschaft ständig über die Entwicklung der Einfuhren dieser Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich unterrichtet sein. Die Einfuhr dieser Waren ist deshalb einem Überwachungssystem zu unterwerfen.

Dieses Ziel kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Richtplafonds nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Sätze der Zolltarife wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders schnelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem stets den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds kennen und die Mitgliedstaaten hiervon unterrichten können muß. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als es der Kommission möglich sein muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Wiederanwendung der Sätze der Zolltarife anzuordnen, sobald ein Plafond erreicht ist.

Hinsichtlich der Waren, bei denen nach den Artikeln 2 und 3 des Abkommens der normale Zeitplan für die Beseitigung der Zölle gilt, ist es erforderlich, die Entwicklung der Einfuhren zu beobachten. Hierzu muß es der Gemeinschaft ermöglicht werden, im gegebenen Fall geeignete Maßnahmen zu treffen, durch die jeglicher Schaden für die Industrien der Gemeinschaft verhindert wird. Deshalb sind die Einfuhren dieser Waren ebenfalls einem Überwachungssystem zu unterwerfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1975 unterliegen die Einfuhren der Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich, für die nach den Artikeln 1, 2 und 3 und dem Anhang C des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich jährliche Richtplafonds gelten, einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Tarifnummern und statistischen Kennziffern und die Höhe der Richtplafonds sind im Anhang I aufgeführt.

(2) Auf die Richtplafonds sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine dem Protokoll Nr. 3 zu dem in Absatz 1 genannten Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

[1] ABl. Nr. L 300 vom 31. 12. 1972, S. 1.

Eine Ware kann auf einen Richtplafond nur dann angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiederanwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der wie vorbeschrieben angerechneten Einfuhren festgestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die nach den vorstehenden Bestimmungen durchgeführten Einfuhren mit.

(3) Ist ein Plafond erreicht, so kann die Kommission durch Verordnung die Anwendung der in Artikel 3 Buchstabe f) des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen bezeichneten Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres anordnen.

Artikel 2

Die Einfuhren der im Anhang II genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich unterliegen für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1975 einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die Einfuhren dieser Waren mit. Dies gilt nur für Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 zu dem in Artikel 1 genannten Abkommen entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

Artikel 3

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle der Durchführung dieser Verordnung dienlichen Maßnahmen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. November 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. JARROT

ANHANG I

LISTE DER WAREN, DEREN EINFUHR IM JAHRE 1975 RICHTPLAFONDS UNTERLIEGT

Lfd. Nr.	Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer	Höhe des Plafonds — in t —
1	2	3	4	5
	48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:		
		C. Kraftpapier und Kraftpappe:		
		ex II. andere:		
I A 1		— andere, ausgenommen Kraft-Deckenpapier und -pappe, sogenannte „Kraftliner" (a), und Kraftsackpapier (a)	48.01-08, 09, 11, 12, 13, 17, 19, 25, 26, 27, 28, 29, 33	15 431
		ex E. andere:		
I A 2		— Bibeldruckpapier, Durchschlagpapier; andere Druck- und Schreibpapiere ohne Holzschliff oder mit einem Gehalt an Holzschliff von 5 Hundertteilen oder weniger (a)	48.01-58, 61, 62, 66	60 622
I A 3		— Druck- und Schreibpapiere mit Holzschliff (holzhaltig) (a), ausgenommen Durchschlagpapier	48.01-64, 68	54 022
I A 4		— andere, ausgenommen Zellstoffwatte, Vliese aus Zellstoffasern, sogen. „Tissues", Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sogen. „fluting" (a), und Sulfitpackpapier (a)	48.01-41, 43, 45, 52, 53, 54, 55, 56, 77, 82, 84, 86, 88, 91, 93, 95, 97	24 149
	48.07	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Tarifnr. 48.06 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen:		
		B. andere:		
I A 5		— gestrichene Druck- und Schreibpapiere	48.07-57, 58, 59	33 068
I A 6		— andere	48.07-55, 56, 64, 65, 66 68, 70, 81, 85, 91, 97, 99	12 083
	48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten:		
I A 7		B. andere	48.15-10, 21, 29, 30, 40, 50, 61, 65, 95, 99	16 977
	73.02	Ferrolegierungen:		
		ex G. andere:		
I A 8		— Ferromolybdän	73.02-81	267
I A 9		— Ferrovanadium	73.02-83	551

(a) Maßgebend ist die Begriffsbestimmung am Ende dieses Anhangs.

Lfd. Nr.	Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer	Höhe des Plafonds — in t —
1	2	3	4	5
	73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:		
I A 10		A. Qualitätskohlenstoffstahl	73.61-10, 20, 50, 90 73.62-10, 30 73.63-10, 21, 29, 50, 72, 74, 79 73.64-20, 50, 72, 75, 79, 90 73.65-21, 23, 25, 53, 55, 70, 81, 83 73.66-40, 81, 86, 89	7 357 (1)
		B. legierter Stahl:		
I A 11		— korrosions- oder hitzebeständiger Stahl (a)	73.71-13, 23, 53, 93 73.72-13, 33 73.73-13, 23, 33, 43, 53, 83 73.74-23, 53, 83 73.75-23, 33, 43, 53, 63, 73, 83, 93 73.76-13	17 019 (1)
I A 12		— Schnellarbeitsstahl (a)	73.71-14, 24, 54, 94 73.73-14, 24, 34, 54 73.74-54 73.75-24, 34, 44, 54, 64, 84 73.76-14	3 528 (1)
I A 13		— anderer	73.71-19, 21, 29, 55, 56, 59, 99 73.72-11, 19, 39 73.73-19, 25, 26, 29, 35, 36, 39, 49, 55, 59, 72, 74, 89 73.74-21, 29, 51, 52, 59, 72, 74, 89, 90 73.75-11, 19, 29, 39, 49, 59, 69, 79, 89, 99 73.76-15, 16, 19	53 782 (1)
	76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium:		
I A 14		A. Rohaluminium	76.01-11, 15	31 856

(1) Einschließlich der unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse.
(a) Maßgebend ist die Begriffsbestimmung am Ende dieses Anhangs.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

ex 48.01 C II **Kraft-Deckenpapier und -pappe, sogenannte „Kraftliner"**

Als Kraft-Deckenpapier und -pappe, sogenannte „Kraftliner", gilt Papier und Pappe, maschinen- oder einseitigglatt, in Rollen, mit einem Anteil an Sulfatzellstoff aus Nadelholz von 80 Hundertteilen oder mehr der Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 110 g und einem Berstdruckindiz nach Mullen von 35 oder mehr.

ex 48.01 C II **Kraftsackpapier**

Als Kraftsackpapier gilt Papier, maschinenglatt, in Rollen, mit einem Anteil an Sulfatzellstoff aus Nadelholz von 80 Hundertteilen oder mehr der Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 60 bis 115 g, einem Berstdruckindiz nach Mullen von 38 oder mehr und einer Dehnbarkeit in Querrichtung von mehr als 4,5 % sowie einer Dehnbarkeit in Maschinenrichtung von mehr als 2 %.

ex 48.01 E **Bibeldruckpapier, Durchschlagpapier; andere Druck- und Schreibpapiere ohne Holzschliff oder mit einem Gehalt an Holzschliff von 5 Hundertteilen oder weniger**

Als andere Druck- und Schreibpapiere ohne Holzschliff oder mit einem Gehalt an Holzschliff von 5 Hundertteilen oder weniger gelten andere als einseitigglatte Papiere zum Bedrucken oder Beschreiben, mit einem Anteil an Holzschliff von nicht mehr als 5 Hundertteilen der Gesamtfasermenge.

ex 48.01 E **Druck- und Schreibpapiere mit Holzschliff (holzhaltig), ausgenommen Durchschlagpapier**

Als Druck- und Schreibpapiere mit Holzschliff gelten andere als einseitigglatte Papiere, zum Bedrucken und zum Beschreiben, mit einem Anteil an Holzschliff von mehr als 5 Hundertteilen der Gesamtfasermenge.

ex 48.01 E **Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sogenanntes „fluting"**

Als Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sogenanntes „fluting", gilt Papier, in Rollen, mit einem Gehalt an ungebleichtem Halbzellstoff (Halbstoff, der in einem abgeschwächten chemischen Verfahren gewonnen worden ist, an das sich ein mechanisches Verfahren angeschlossen hat) aus Laubholz von 65 Hundertteilen oder mehr der Gesamtfasermenge und einem Flächstauchwiderstand nach der CMT-Methode (Concora Medium Test) von mehr als 20 kp.

ex 48.01 E **Sulfitpackpapier**

Als Sulfitpackpapier gilt einseitigglattes Papier mit einem Anteil an Sulfitholzzellstoff von mehr als 40 Hundertteilen der Gesamtfasermenge, mit einem Aschegehalt von höchstens 8 Hundertteilen und mit einem Berstdruckindiz nach Mullen von 15 oder mehr.

ex 73.15 B **Korrosions- oder hitzebeständiger Stahl**

Als korrosions- oder hitzebeständige Stähle gelten legierte Stähle mit zwölf oder mehr Gewichtshundertteilen Chrom, mit oder ohne andere Legierungselemente und mit weniger als 1 Gewichtshundertteil Kohlenstoff.

ex 73.15 B **Schnellarbeitsstahl**

Als Schnellarbeitsstähle gelten legierte Stähle mit mindestens zwei der drei Elemente Wolfram, Molybdän, Vanadium und einem Gesamtgehalt an diesen Elementen von zusammen 7 Gewichtshundertteilen oder mehr, auch mit anderen Legierungselementen, und mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,6 Gewichtshundertteilen.

ANHANG II

LISTE DER WAREN ZU ARTIKEL 2

Lfd. Nr.	Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer
1	2	3	4
	28.04	Wasserstoff; Edelgase; andere Nichtmetalle:	
		C. andere Nichtmetalle:	
II A 1		ex V. Silizium	28.04-93, 95
II A 2	44.15	Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	44.15 - alle Nrn.
II A 3	44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen	44.18 - alle Nrn.
II A 4	48.09	Bauplatten aus Papierhalbstoff, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Bindemitteln hergestellt	48.09 - alle Nrn.
	56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt:	
II A 5		B. künstliche Spinnfasern	56.01-21, 23, 25, 29
	56.02	Spinnkabel:	
II A 6		B. aus künstlichen Spinnfäden	56.02-21, 23, 25, 29
II A 7	68.04	Mühlsteine, Schleifsteine, Walzen, Scheiben und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren, aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (z. B. Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen	68.04 - alle Nrn.
II A 8	68.06	Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt	68.06 - alle Nrn.
II A 9	68.08	Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z. B. Erdölpech, Kohlenteerpech)	68.08 - alle Nrn.
II A 10	68.16	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen	68.16 - alle Nrn.
II A 11	69.02	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile	69.02 - alle Nrn.
II A 12	74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv	74.03 - alle Nrn.

Lfd. Nr.	Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Nimexe-Kennziffer
1	2	3	4
II A 13	74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm	74.04 - alle Nrn.
II A 14	74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	74.05 - alle Nrn.
II A 15	74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer	74.06 - alle Nrn.
II A 16	74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer	74.07 - alle Nrn.
	78.01	Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei:	
		A. Rohblei:	
II A 17		II. anderes	78.01-12, 13, 15, 19
	79.01	Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink:	
II A 18		A. Rohzink	79.01-11, 15
II A 19	81.01	Wolfram, roh oder verarbeitet	81.01 - alle Nrn.
II A 20	81.02	Molybdän, roh oder verarbeitet	81.02 - alle Nrn.
II A 21	81.03	Tantal, roh oder verarbeitet	81.03 - alle Nrn.
	81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet:	
II A 22		B. Cadmium	81.04-16, 18
		C. Cobalt:	
II A 23		II. verarbeitet	81.04-23
II A 24		D. Chrom	81.04-26, 28
II A 25		E. Germanium	81.04-31, 39
II A 26		F. Hafnium (Celtium)	81.04-36, 38
II A 27		G. Mangan	81.04-41, 43
II A 28		H. Niob (Columbium)	81.04-46, 48
II A 29		IJ. Antimon	81.04-51, 53
II A 30		K. Titan	81.04-56, 58
II A 31		L. Vanadin	81.04-61, 63
II A 32		M. an Uran 235 abgereichertes Uran	81.04-69
II A 33		O. Zirkonium	81.04-81, 83
II A 34		P. Rhenium	81.04-91, 93
II A 35		Q. Gallium, Indium, Thallium	81.04-94, 95
II A 36		R. Cermets	81.04-97, 98
	85.24	Waren aus Kohle oder Graphit, auch in Verbindung mit Metall, zu elektrischen oder elektrotechnischen Zwecken, z. B. Kohlebürsten für elektrische Maschinen, Kohle für Lampen, Primärelemente oder Mikrophone, Elektroden für elektrische Öfen, Schweißgeräte oder Elektrolyseanlagen:	
II A 37		A. Elektroden für Elektrolyseanlagen	85.24-10